

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Sierscheid vom 30.10.2024

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Sierscheid vom 30.10.2024	1
.....	1
§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit.....	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
I. Reihengrabstätten.....	3
II. Gemischte Grabstätten.....	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.....	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber.....	4
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	4
VI. Namenstafeln für Wiesengräber – Auslagenersatz.....	4
VI. Namensschilder für Baumgrabstätten/Wiesengrabstätten (Urnenerdgrabssystem) – Auslagenersatz.....	4
VII. Grabräumungsgebühr.....	4
IX. Benutzung der Leichenhalle.....	5

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30.01.2014 außer Kraft.

Sierscheid, den 30.10.2024



(Gregor Jonas)
- Ortsbürgermeister -



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 350,00 € |
| | b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 700,00 € |
| 2. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr.1 | 750,00 € |
| 3. | Überlassung einer Urnenwiesengrabstätte an Berechtigte nach Nr.1 | 1.200,00 € |
| 4. | Überlassung einer Wiesengrabstätte an Berechtigte nach Nr.1 | 1.850,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

- | | | |
|--|---|------------|
| | Beistellung einer Urne in eine bereits belegte Grabstätte nach § 13a der Friedhofssatzung | 1.200,00 € |
|--|---|------------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | | |
|---|--|------------|
| 1 | a) Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs.1 der Friedhofssatzung für | |
| | aa) eine Einzelwahlgrabstätte | 1.150,00 € |
| | ab) eine Doppelwahlgrabstätte | 2.350,00 € |
| | ac) eine Urnenwahlgrabstätte | 900,00 € |
| | ad) eine Baumgrabstätten/Wiesengrabstätten | 2.650,00 € |
| | b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen und nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr für | |
| | ba) eine Einzelwahlgrabstätte | 58,00 € |
| | bb) eine Doppelwahlgrabstätte | 115,00 € |
| | bc) eine Urnenwahlgrabstätte | 45,00 € |
| | bd) eine Baumgrabstätten/Wiesengrabstätten | 120,00 € |
| | c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben. | |
| 2 | Beistellgebühr für die zusätzliche Beistellung einer Urne in eine bereits belegte Wahlgrabstätte nach § 14 Abs. 4 der Friedhofssatzung je Grabstelle
(Verlängerungsgebühr entfällt) | 1.200,00 € |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen von Grabstätten wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern unmittelbar an diese Unternehmen zu zahlen.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen erfolgt durch gewerbliche Unternehmen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern unmittelbar an diese Unternehmen zu leisten.

VI. Namenstafeln für Wiesengräber – Auslagenersatz

Aus Gründen der Einheitlichkeit und Qualitätssicherung werden die Namenstafeln für die Wiesenurnengräber (siehe Ziffer I Nr. 3) ausschließlich durch den Friedhofsträger zur Verfügung gestellt, der die Namenstafeln von gewerblichen Unternehmen erwirbt und anbringen lässt. Die Kosten (Auslagenersatz) für die Tafeln werden dem Gebührenschuldner mit dem Bestattungsbescheid in Rechnung gestellt. Erst nach Zahlungseingang des v. g. angeforderten Auslagenersatzes (Vorausleistung) seitens des Gebührenschuldners bei der Verbandsgemeindekasse Adenau wird die Namens-tafel von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben und alsdann angebracht.

Die Namenstafeln bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Entfernung der Tafeln vom Friedhofsträger veranlasst.

VI. Namensschilder für Baumgrabstätten/Wiesengrabstätten (Urnenerdgrabsystem) – Auslagenersatz

Erwerb eines Namensschildes

- | | |
|--|---------|
| a) für eine Baumgrabstätten/Wiesenwahlgrabstätten (Urnenerdgrabsystem) | 95,00 € |
|--|---------|

Aus Gründen der Einheitlichkeit und Qualitätssicherung werden die Namensschilder für die Baumgrabstätten/Wiesenwahlgrabstätten (siehe Ziffer III Nr.1 ad) ausschließlich durch die Ortsgemeinde Sierscheid zur Verfügung gestellt, diese die Namensschilder von einem gewerblichen Unternehmen herstellen, liefern und verlegen lässt. Die Kosten (Auslagenersatz) für die Namensschilder werden dem Gebührenschuldner mit dem Gebührenbescheid in Rechnung gestellt. Erst nach Zahlungseingang des angeforderten Auslagenersatzes (Vorausleistung) seitens des Gebührenschuldners bei der Verbandsgemeindekasse Adenau wird das Namensschild von der Ortsgemeinde Sierscheid in Auftrag gegeben.

Die Namensschilder gehen nach Ablauf der Nutzungszeit in den Besitz der Nutzungsberechtigten über. Nach Ablauf der Nutzungszeit wird die Entfernung der Namensschilder von der Ortsgemeinde Sierscheid veranlasst.

VII. Grabräumungsgebühr

Für die Grabstellen wird mit Inkrafttreten dieser Satzung seitens des Friedhofsträgers vor Überlassung einer Reihen- oder Wahlgrabstätte, bzw. vor Verlängerung einer Wahlgrabstätte, eine Pauschale für das etwaige spätere Abräumen der Gräber gemäß § 23 der Friedhofssatzung

- a) in Höhe von 180,00 € für Einzelgräber

b) in Höhe von 300,00 € für Doppelgräber

c) in Höhe von 120,00 € für Urnengräber

erhoben.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Wiesenurnengrabstätten und die Baumgrabstätten/
Wiesenwahlgrabstätten

Wird die Grabstätte ordnungsgemäß abgeräumt, kann die Pauschale auf Antrag des Verpflichteten
zurückerstattet werden. Die vorher genannte Abräumpauschale wird gemeinsam mit dem zu erlas-
senden Friedhofsgebührenbescheid festgesetzt.

Sofern die tatsächlichen Kosten im Falle der späteren Grababräumung für den Friedhofsträger
höher oder niedriger sein sollten als die unter v. g. Buchstaben a) bis b) erhobene Gebührenpau-
schale, so ist der Friedhofsträger berechtigt, diese tatsächlichen Kosten unter Anrechnung der
vorgezahlten Abräumpauschale gegenüber dem Verpflichteten geltend zu machen oder dement-
sprechend zurückzuerstatten.

IX. Benutzung der Leichenhalle

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Für die Aufbewahrung einschließlich der Aufbahrung | |
| | a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 120,00 € |
| | für jeden weiteren Tag | 30,00 € |
| | nur am Bestattungstag | 30,00 € |
| | b) einer Urne am Bestattungstag | 30,00 € |
| | für jeden weiteren Tag | 20,00 € |
| 2. | Für die Reinigung der Trauerhalle | |
| | nach der Ausschmückung (sofern die Reinigung | 50,00 € |
| | von den Angehörigen nicht bzw. nicht ordnungsgemäß | |
| | ausgeführt wird) | |